

# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE STALL

## Heizzuschuss 2016/17

### Zweck der Förderung:

Die Gewährung eines Heizzuschusses für die folgende Heizperiode

### Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen (incl. Pensionsanpassung im Jänner 2017) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

	Einkommensgrenze
	Monatl .EURO
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>838,--</b>
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften....)	<b>1.257,--</b>
Zuschlag für jede weitere Person (auch Minderjährige)	<b>129,30</b>

Heizzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

	Einkommensgrenze
	Monatl. EURO
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>1.040,--</b>
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften....)	<b>1.430,--</b>
Zuschlag für jede weitere Person (auch Minderjährige)	<b>129,30</b>

**Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.**

Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher **alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung),** ferner auch **Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.**

Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit **einem** Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.

**Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.**

#### Einkommensnachweise:

- Sämtliche Einkommen sind durch aktuelle Unterlagen wie Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsnachweis, Nachweis über Arbeitslosenbezug, etc. nachzuweisen.
- Bei selbstständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird zur Ermittlung des Einkommens der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommenssteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.

Anmerkung: Falls kein Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres vorliegt, kann vom Antragsteller das der Selbständigkeit vorangegangene letzte Einkommen (Lohn-/Gehaltszettel, Kinderbetreuungsgeld, Nachweis Arbeitslosenbezug, etc.) als Nachweis erbracht werden. Dieser Nachweis darf jedoch nicht älter als 12 Monate sein.

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom

**12. September 2016 bis 27. Februar 2017**

gestellt werden.

**Die Anträge sind ausschließlich bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu stellen,** von dieser hinsichtlich des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzungen dem Land Kärnten weiterzuleiten.